

Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2009

vom 16. Juni 2009¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2008² Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 1 Bst. a und Art. 6 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971³, Art. 56 und Art. 60 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957⁴ sowie Art. 30 ff. der eidgenössischen Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (Abgeltungsverordnung, ADFV) vom 18. Dezember 1995⁵

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen gewährt der Schweizerischen Südostbahn AG einen Investitionsbeitrag von Fr. 7305 192.– zur Finanzierung technischer Verbesserungen für das Jahr 2009.

Der Sonderkredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2010 innert fünf Jahren abgeschrieben.

2. Die Regierung wird ermächtigt, eine Investitionsvereinbarung für das Jahr 2009 zwischen dem Kanton St.Gallen und der Schweizerischen Südostbahn AG über die Finanzierung technischer Verbesserungen abzuschliessen.

3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum⁶.

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Vom Kantonsrat erlassen am 22. April 2009; nach unbenutzter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. Juni 2009; in Vollzug ab 16. Juni 2009.

2 ABI 2008, 3472 ff.

3 sGS 713.1.

4 SR 742.101.

5 SR 742.101.1.

6 Art. 7bis Abs. 1 Bst. b RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2009 wurde am 16. Juni 2009 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 5. Mai bis 15. Juni 2009 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 16. Juni 2009 angewendet.

St.Gallen, 23. Juni 2009

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2009, 2055.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2009, 1308.